

Informationsschreiben zur neuen Corona-Schutzverordnung NRW ab 24.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Wirkung vom 24. November 2021 eine neue Corona-Schutzverordnung erlassen. Sie enthält wichtige neue Regelungen, die unter anderem auch den Sport betreffen. Das Maß der mit der Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich insbesondere an der Anzahl der wegen einer Coronavirus-Erkrankung in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz). Maßgeblich ist dabei der vom Robert-Koch-Institut für Nordrhein-Westfalen tagesaktuell ausgewiesene Wert. Daneben werden weitere Faktoren betrachtet.

Weiterhin gelten die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (AHA-Regeln). Während der Sportausübung kann aber auf das Tragen von Masken verzichtet werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist (§ 3, Absatz 2, Nr. 12).

An die aktuelle Inzidenzstufe für NRW angepasst, gelten ab sofort folgende Zugangsbeschränkungen: Die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch Profisport ist nur noch für immunisierte Personen möglich. Das heißt, diese Personen müssen entweder geimpft oder genesen sein (2G-Regel). Das gilt auch für Freiluft-Angebote. Für Teilnehmer*innen an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen im Hochschulsport) gilt übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis einer aktuellen PCR-Testung, die höchstens 48 Stunden zurückliegt. Zu der Abgrenzung von Amateur- und Profisport verweise ich auf meine vorherigen Schreiben. Die 2G-Regel gilt auch für den Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer. Ausgenommenen von diesen Regelungen sind Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 15 Jahren (§4, Absatz 2).

Für die Durchführung von Vereinsversammlungen ohne Feiercharakter gilt die 3G-Regel, d.h. teilnehmende Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein, wobei ein von einem Labor anerkannter Antigen-Schnelltest (höchstens 24 Stunden alt) oder PCR-Test (höchstens 48 Stunden alt) vorzuweisen ist (§4, Absatz 1, Nr.6).

Beschäftigte oder Ehrenamtler*innen, die im Vereinssport tätig sind und dabei Kontakt zu den Sporttreibenden oder Zuschauer*innen haben, müssen geimpft, genesen oder getestet sein (3G-Regel). Getestete haben einen von einem Labor anerkannter Antigen-Schnelltest (höchstens 24 Stunden alt) oder PCR-Test (höchstens 48 Stunden alt) vorzuweisen und müssen während ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen (§4, Absatz 3, Nr.4).

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu der Veranstaltung oder dem Angebot von den für die Einrichtung oder Angebote verantwortlichen Personen oder ihren beauftragten Personen zu kontrollieren. Zudem ist im Rahmen von angemessenen Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen. Personen, die den erforderlichen Nachweis oder den Identitätsnachweis bei den Stichproben nicht vorlegen, sind von Angeboten oder Veranstaltungen auszuschließen (§4, Absatz 6).

Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis im Anwendungsbereich der 3G-Regel durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.

Die neue Corona-Schutzverordnung NRW ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Wir raten dazu, diese sorgfältig zu lesen.

Ich bitte Sie, alle Kontaktpersonen zu sensibilisieren und appelliere auch weiterhin an den Verantwortungsgedanken aller Sporttreibenden. Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden zur ersten Orientierung veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen.

Die Verordnung gilt zunächst bis zum 21. Dezember 2021. Das Ministerium weist darauf hin, dass es bei einem weiteren Ansteigen der Hospitalisierungsinzidenz in NRW zu zusätzlichen Beschränkungen kommen kann. Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren.

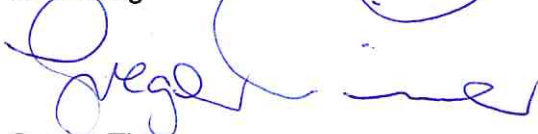
Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte schriftlich an 52poststellesportamt@stadt-koeln.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gregor Timmer